



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Rosi Steinberger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 19.07.2022

Begrünung staatlicher Gebäude

In Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) ist seit 24.07.2019 festgelegt: „Im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Gebäude und ihre zugehörigen Freiflächen sollen über Abs. 1 hinaus vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden.“

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche staatlichen Gebäude wurden bezüglich einer Begrünung überprüft (bitte nach Gebäuden aufschlüsseln)? | 2 |
| 1.2 | Welches Ergebnis brachte diese Überprüfung (bitte nach Gebäuden und nach Fassaden- und Dachbegrünung aufschlüsseln)? | 2 |
| 2.1 | Wie wurde das Ergebnis dieser Überprüfung bisher umgesetzt? | 2 |
| 2.2 | Wie soll das Ergebnis dieser Überprüfung in Zukunft umgesetzt werden? | 2 |
| 3.1 | Inwiefern wird dieses Gebot aus Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayBO bei Neubauten staatlicher Gebäude beachtet? | 3 |
| 3.2 | Bei welchen Neubauten wurde diese Vorgabe seit 2019 beachtet? | 3 |
| 3.3 | Bei welchen Neubauten wurde diese Vorgabe seit 2019 nicht beachtet (bitte begründen)? | 3 |
| 4.1 | Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Kommunen bei der Umsetzung der Empfehlung in Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayBO zu unterstützen? | 3 |
| 4.2 | Hat die Staatsregierung Kenntnis davon, inwieweit die Empfehlung in den Kommunen in Bayern umgesetzt wird? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 18.08.2022

Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Schriftlichen Anfrage wird auf die Berichte der Staatsregierung zu den Beschlüssen des Landtags vom 09.03.2017 (Drs. 17/15877) betreffend „Maßnahmen zur Gebäudebegrünung bei staatlichen Bauämtern“ und 28.05.2020 (Drs. 18/8120) betreffend „Bericht über die Begrünung von Gebäudefassaden und -dächern“ hingewiesen.

- 1.1 Welche staatlichen Gebäude wurden bezüglich einer Begrünung überprüft (bitte nach Gebäuden aufschlüsseln)?**
- 1.2 Welches Ergebnis brachte diese Überprüfung (bitte nach Gebäuden und nach Fassaden- und Dachbegrünung aufschlüsseln)?**
- 2.1 Wie wurde das Ergebnis dieser Überprüfung bisher umgesetzt?**
- 2.2 Wie soll das Ergebnis dieser Überprüfung in Zukunft umgesetzt werden?**

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zum 01.08.2019 in Kraft getretene Änderung von Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayBO erfasst im Grundsatz nur bauliche Anlagen, die nach dem Inkrafttreten errichtet bzw. bauaufsichtlich zugelassen worden sind. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Gebäude sind nur erfasst, soweit an ihnen wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Eine Überprüfung der Möglichkeiten zur Begrünung staatlicher Gebäude erfolgt regelmäßig im Zuge der Planung staatlicher Baumaßnahmen.

Das Vorgehen ist in den Prozessen des staatlichen Hochbaus in den Erläuterungen zu den Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau 2020) formal verankert. Bereits zum Projektantrag wird die grundsätzliche Möglichkeit zur Begrünung im Rahmen eines baufachlichen Gutachtens untersucht. Die Festlegung von Art und Umfang der Begrünung von Gebäuden und Freiflächen erfolgt dabei in Abstimmung mit den jeweils nutzenden und grundbesitzbewirtschaftenden Dienststellen, die für Betrieb, Pflege und Unterhalt der Gebäude und Freianlagen verantwortlich sind. Im weiteren Projektverlauf sind Angaben zur Erläuterung und die Kostenermittlung der geplanten Maßnahmen zur Begrünung von Gebäuden und Freiflächen in den haushaltsbegründenden Unterlagen (Projektunterlage – PU, Projektplanung – PP) der staatlichen Baumaßnahmen aufzunehmen. Nach haushaltsrechtlicher Genehmigung durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags werden die Begrünungsmaßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen ausgeführt.

Bei über 100 in Planung oder Bau befindlichen einschlägigen staatlichen Baumaßnahmen sind Begrünungsmaßnahmen vorgesehen, darunter 55 Dachbegrünungen,

18 Fassadenbegrünungen und 57 begrünte Außenanlagen. Bei rund weiteren 60 in frühen Planungsstadien befindlichen Maßnahmen ist die Überprüfung auf mögliche Begrünungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen.

3.1 Inwiefern wird dieses Gebot aus Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayBO bei Neubauten staatlicher Gebäude beachtet?

3.2 Bei welchen Neubauten wurde diese Vorgabe seit 2019 beachtet?

3.3 Bei welchen Neubauten wurde diese Vorgabe seit 2019 nicht beachtet (bitte begründen)?

Die Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 BayBO werden bei allen staatlichen Neubauvorhaben seit 2019 beachtet. Sofern zum 01.08.2019 die haushaltsrechtliche Genehmigung der staatlichen Baumaßnahme durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags bereits erteilt war, wurde bzw. wird geprüft, ob sich Maßnahmen zur Begrünung ohne Erhöhung der genehmigten Planungs- und Baukosten, beispielsweise durch biodiversitätsfördernde Maßnahmen in den zum Gebäude zugehörigen Freianlagen, realisieren lassen.

4.1 Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Kommunen bei der Umsetzung der Empfehlung in Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayBO zu unterstützen?

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat im Dezember 2020 die Broschüre „Werkzeugkasten Artenvielfalt – Leitfaden für mehr Grün an öffentlichen Gebäuden“ veröffentlicht. Den kommunalen Spitzenverbänden, Gemeinden und Landkreisen wurde die Broschüre mit Schreiben der Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr a. D. Kerstin Schreyer vom 07.12.2020 zur Kenntnis gegeben.

Auf Basis dieser Fachbroschüre wurde im Frühjahr 2021 die bürgernahe Publikation „Artenschutz leicht gemacht – Eine Handreichung für Bürgerinnen und Bürger“ erstellt und an die bayerischen Kommunen mit dem Ziel verteilt, dass die Gemeinden im Kontakt mit den interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Handreichung weiterempfehlen.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat über den Blühpakt Bayern ein umfangreiches Praxishandbuch für Bauhöfe herausgegeben, das über Möglichkeiten der Begrünung von diversen kommunalen Flächen und auch beispielsweise Dächern und Fassaden informiert.

Die Publikationen sind kostenfrei über den Bestellservice der Staatsregierung unter dem Link www.bestellen.bayern.de¹ verfügbar.

4.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis davon, inwieweit die Empfehlung in den Kommunen in Bayern umgesetzt wird?

Der Staatsregierung liegen keine Informationen zur Umsetzung der Empfehlungen durch die bayerischen Kommunen vor.

¹ www.bestellen.bayern.de

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.